

aber eine strenge moralische Pflicht liegt für ihn nicht vor, außer wenn er falsche Tatsachen vorgespiegelt oder sonst irgendwie wissentlich getäuscht hätte. Dann freilich müßte er den ganzen Schaden ersetzen. — Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun die Lösung des gestellten Kasus:

a) Karl handelt sehr unnobel, wenn er die Anna sitzen läßt, nur weil er die reichere Emma heiraten kann. Wahrscheinlich wird ihm seine Geldheirat auch kein Glück bringen.

b) Karl müßte wenigstens anstandshalber die Anna schadlos halten wegen des erlittenen materiellen Schadens; ja er könnte sogar gemäß dem deutschen¹⁾ und österreichischen²⁾ Gesetz zur Schadloshaltung gezwungen werden.

c) Hat Karl der Anna falsche Tatsachen vorgespiegelt und sie so zu einem formlosen, ungültigen Eheversprechen mit all den bitteren Folgen veranlaßt, so ist er ein injustus damnificator, hat schwer gesündigt und muß den ganzen Schaden ersetzen.

d) Das Eheverlöbniß zwischen Karl und Anna war ungültig, und zwar sowohl in foro externo als interno. Der Beichtvater darf daher dem Karl nicht die sakramentale Absolution verweigern nur aus dem Grunde, weil er die Anna sitzen läßt.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. Pr., Universitätsprofessor.

V. (Zweifel über die Gültigkeit der Taufe eines Rupturienten vor dem Eheabjussse.) Adolf erscheint mit seiner Braut vor dem Pfarramte des Domizils zum Informativexamen. Beide Rupturienten sind katholisch. Der Pfarrer verlangt die Taufscheine und sieht zu seiner Ueberraschung, daß Adolf von einem evangelisch-lutheranischen Pastor in Brasilien getauft ist. Adolf bleibt aber dabei, daß er nie anders als katholisch war, katholische Eltern hat, katholischen Religionsunterricht genossen, gebeichtet und kommuniziert und nie in seinem Leben mit dem Protestantismus etwas zu tun gehabt hat. Es erscheint der Vater des Adolf und klärt den Fall auf: Die Eltern Adolfs lebten zur Zeit der Geburt des Kindes in

¹⁾ Deutsches B. G. § 1298: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.“ — ²⁾ Oesterreichisches B. G. § 45 und 46: „Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist. Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“

Brasilien, und da ihnen dort weit und breit kein deutscher katholischer Priester bekannt war, ließen sie das Kind vom Pastor an dem deutschen Consulate taufen, erzogen es aber katholisch. Der Zweifel über das katholische Bekenntnis des Bräutigams ist gelöst. Dafür steigt dem Pfarrer ein anderer Zweifel auf: Ist Adolf doch gültig getauft? Der Vater kann keinen Aufschluß geben, ob der Pastor Materie und Form der Taufe richtig angewendet hat. In Brasilien Erhebungen über die Gültigkeit der Taufspendung einzuleiten, ist nicht mehr gut möglich, da die Trauung mit Dispens vom zweiten und dritten Aufgebot schon auf die folgende Woche anberaunt und vorbereitet ist. — Der Pfarrer überlegt hin und her und sieht einen vierfachen Ausweg offen; aber das ist eben seine Qual: welcher Weg ist der richtige? Muß Adolf vor der Trauung *sub conditione* getauft werden? Muß die Trauung zum Schaden und Aerger der Brautleute und ihrer Angehörigen verschoben werden, bis in Brasilien Erhebungen über die Gültigkeit der Taufe stattgefunden haben? Muß *ad cautelam* Dispens vom trennenden Hindernis *disparitas cultus* eingeholt werden? Oder darf die Trauung nach Wunsch der Nupturienten in der kommenden Woche gehalten und die Lösung des Zweifels über die Gültigkeit der Taufe nachträglich gesucht werden?

Antwort: I. Der Zweifel des Pfarrers, ob Adolf doch gültig getauft sei, ist leider nicht unbegründet. „*Baptizatos ab hodiernis haereticis, denuo a catholicis baptizari, non est imprudens nec insuetum, propter haereticorum incertam et suspectam praxim*“ (Coll. S. C. de Prop. Fide I. 999) erklärt schon die Instruction der Propaganda an den apostolischen Vikar von Pondichery vom 26. Juli 1845, unter speziellem Hinweis auf gewisse protestantische Sekten der Soginianer, Methodistten, Quäker u. dgl. Seither ist die Unsicherheit der protestantischen Taufen bekanntlich noch größer und allgemeiner geworden. Gleichwohl erklärt es der Heilige Stuhl in zahlreichen Entscheidungen und Weisungen als unstatthaft, ohne weiteres die in einer Sekte empfangene Taufe, auch nur *sub conditione*, zu wiederholen, sondern verlangt nachdrücklichst, daß in jedem einzelnen Falle vorerst eine sorgfältige Untersuchung angestellt werde, ob eine gültige, ungültige oder bedenkliche Taufspendung vorliege, und erst auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung darf die Taufe eventuell bedingt oder bedingungslos wiederholt werden. So antwortete z. B. das S. Off. unter dem 6. April 1859 an den Bischof von Harlem auf die beiden Zweifel: 1. An baptizati ab haereticis promiscue sint *sub conditione* baptizandi? 2. An saltem illi quos non constat in particulari valide baptizatos fuisse? mit dem Hinweis auf die schon 1683 von der S. C. Concilii gegebene Lösung desselben Zweifels: *Non esse rebaptizandos nisi adsit dubium invaliditatis baptismi*; und fügt dann näher erklärend bei: „*Itaque luculenter patet non praeceps, nec temere*

baptismum iterandum esse, sed in singulis casibus diligenter instituto examine a testibus fide dignis si repertum fuerit eo loci valide baptizari consuevisse, acquiescendum erit; si vero adhuc probabile dubitandi motivum supererit, tunc conversus rebaptizabitur sub conditione.“ (Coll. S. C. de Prop. Fide I. 1174.)

Unser Pfarrer ist somit nicht berechtigt, den Kasus radikal dadurch zu lösen, daß er Adolf kurzerhand nochmals sub conditione tauft. Es gibt doch noch manche Gebiete, wo die Taufen der Protestanten, speziell der Lutheraner, als zweifellos gültig anzusehen sind. Ich darf wohl als Beweis auch meine Erfahrung in einer mehr als neunjährigen Praxis in einer Ordinariatskanzlei anführen: Gut bei der Hälfte der Konversionen in der Linzer Diözese konnte nach sorgfältiger Nachforschung im einzelnen Falle die Gültigkeit der Protestantentaufe konstatiert werden.

II. Muß also mit der Trauung zugewartet werden, bis über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Taufe Adolfs Klarheit geschaffen ist? Das wäre freilich der sicherste Weg. Auf diesen Weg verweisen die Kanonisten, wo sie von diesem Falle sprechen; z. B. Wernz, *Jus Decretalium*², t. IV. p. 2. n. 507, II.: „Si in matrimonio contrahendo duorum catholicorum incidat dubium prudens de valore baptismi unius partis, obvium est remedium tollendi omnem difficultatem. Illa enim pars dubie baptizata potest et debet denuo sub conditione baptizari, ut sibi certo procuret sacramentum baptismi necessarium necessitate medii pro salute aeterna et praeterea sese reddat habilem ad sacramentum matrimonii recipiendum.“ Aber die Anwendung dieses „remedium obvium“ ist in unserem Falle sehr bitter. Adolf und seine Braut wollen und können ohne schweren Schaden nicht mit der Trauung warten, bis aus Brasilien das Resultat der Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe Adolfs vorliegt. Sie haben bona fide alles zum Eheabschluß binnen acht Tagen vorbereitet, und haben auch Gründe für die Dringlichkeit des Eheabschlusses nachgewiesen — sonst wäre nicht von der kirchlichen und staatlichen Behörde die Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote erteilt worden. Ist nicht am Ende gar zu fürchten, daß sie eine bloße Zivilehe schließen oder zum Pastor gehen, der Adolfs Tauffchein ohneweiters anerkennt? In unserer glaubensschwachen Zeit muß der Seelsorger leider mit solchen Befürchtungen ernstlich rechnen! — Also auch der zweite Ausweg versperrt!

III. Aber unser Pfarrer weiß Rat. Er kalkulierte so: Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob Adolf nicht doch gültig getauft ist. Also ist es auch zweifelhaft, ob seinem beabsichtigten Eheabschlusse das Hindernis *disparitas cultus* im Wege steht. Nun läßt es der heilige Alfons als probabel gelten, „quod in impedimentis dubiis bene potest episcopus dispensare“. (S. Alph. Theol. mor., editio nova Gaudé tom.

IV. 1. VI. n. 902.) Diese Lehre ist heute *communis sententia* sowohl bei den Moralisten (vgl. Bucciaroni Instit. theol. mor.⁵ II. n. 1044.) als bei den Kanonisten (vgl. Gasparri, Tr. de matrimonio I. n. 407; Wernz² IV, p. 2. n. 620), und es ist unbegründet, wenn einige Autoren diese Dispensvollmacht der Bischöfe auf das *forum internum* beschränken wollen (vgl. Wernz l. c. nota 93). Der Heilige Stuhl kennt diese Sentenz der Autoren und läßt sie allgemein unbehindert vortragen, was einer stillschweigenden Gutheißung gleichkommt. Will sich also unser Pfarrer diese Sentenz zu nütze machen und von seinem Ordinarius ad cautelam die Dispens vom zweifelhaften Hindernis *disparitas cultus* für den Bräutigam Adolf erbitten, so geht er einen praktisch sicheren Weg. Und wenn der Bischof ad cautelam dispensiert, so ist und bleibt die so geschlossene Ehe gültig und unanfechtbar, selbst wenn sich bei der nachträglichen Erhebung die Ungültigkeit der Taufe Adolfs mit Sicherheit ergeben sollte. „Proinde etsi impedimentum postea certum appareat, non oportet novam dispensationem impetrare“, sagt Gasparri (I. n. 407) für diesen Fall, und mit ihm die *communis sententia* der Kanonisten, gegen einige ältere Autoren, die für den äußeren Rechtsbereich in diesem Falle eine nachträgliche Konvalidation der Ehe verlangen, ohne die Geltung der Ehe für den Gewissensbereich in Abrede zu stellen.

IV. Aber schließlich und endlich ist in unserem Falle gar keine Dispens notwendig. Unzweifelhaft ist aus der Praxis der Kirche und zahlreichen Entscheidungen des Heiligen Stuhles der Grundsatz: „Baptismus dubius sive dubio juris (de validitate) sive facti (de collatione) in ordine ad validitatem matrimonii habendus est ut validus.“ (S. C. Inq. 18. Sept. 1890, 7. Juli 1880, 4. Februar 1891. Cf. Wernz², IV. n. 507.) Daß Adolf de facto getauft ist, erscheint durch seinen protestantischen Tauffchein erwiesen. Ob die Taufe gültig gespendet ist, ist allerdings nicht völlig sicher; ein *dubium prudens* ist vorläufig berechtigt, aber auch nicht mehr, denn für die Ungültigkeit der Tauffpendung fehlt in *particulari* jeder Beweis. Mehr als ein *dubium prudens* wird voraussichtlich die eingehendste Untersuchung nicht ergeben. Hic et nunc schließt eine gültig getaufte Braut mit einem zweifelhaft getauften Bräutigam die Ehe: es fehlt daher der materielle Tatbestand für das kirchenrechtliche Hindernis der *disparitas cultus*. Es liegt also nicht einmal ein *impedimentum dubium* vor und fehlt im Grunde jede Voraussetzung für eine Dispens ad cautelam, wie sie unter III. in Vorschlag gebracht wurde.

Aber wie, wenn doch wider Erwarten hinterher herauskäme, daß Adolf sicher ungültig getauft wurde? Wäre dann hinterher die Ehe doch als ungültig zu erklären? Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II., S. 374) behauptet es: „Zeigt sich später, daß die Annahme der Taufe des Kontrahenten den Tatsachen widersprach, so ist damit zugleich der Bestand des Hindernisses und die Nichtigkeit dessen mit einer getauften Person geschlossenen Ehe, welche als

Putativ-Ehe zu beurteilen ist, konstatirt.“ Der genannte Autor bezeichnet dies in einer Anmerkung als „von selbst klar, außerdem in C. Inquis. 17. Nov. 1830, 5. Febr. 1851 ausdrücklich ausgesprochen“. Dagegen sagt Gasparri (l. c. n. 599), die Ehe bleibe auch für den Gewissensbereich in voller Geltung, „etsi deinde post illius celebrationem certitudo in locum dubli subintret de baptismo unius et non-baptismo alterius“. Derselben Ansicht ist mit Entschiedenheit Leitner, Lehrbuch des katholischen Ehegesetzes², S. 272 f; Wernz l. c. n. 507, nota 28, drückt sich vorsichtiger aus, hält aber fest, daß das Urtheil über eine so geschlossene Ehe, auch wenn nachträglich die Ungültigkeit der Taufe eines Theiles mit Sicherheit erwiesen würde, nur lauten könnte: Non constare de nullitate matrimonii, also praktisch: Die Ehe besteht unanfechtbar fort.

Bei diesem Widerstreit der Ansichten kann im einzelnen Falle, wenn die Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe eines Nupturienten ohne grave incommodum nicht möglich ist, der Eheabschluß unbedenklich trotz des dubium prudens über die Gültigkeit der Taufe zugelassen werden. Tatsächlich hat auch das S. Officium den Missionsbischöfen Japans für solche Fälle unter dem 9. September 1868 (Coll. S. C. de Prop. Fide II. n. 1334) folgende Entscheidung als Norm gegeben: „Utrum si dubium de valore baptismi remaneat, et S. Congregationi solvere dubium non visum sit opportunum, de his qui sic dubie baptizati sunt, in rebus quae ad matrimonium spectant, ac si vere et valide baptizati fuissent iudicandum sit, vel non. Resp. Censendum est validum baptismum in ordine ad validitatem matrimonii.“ Gestützt auf diese Entscheidung, gibt Leitner l. c. S. 271, ganz allgemein folgende Anweisung: „Erscheint die Taufe einer oder jeder von zwei Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, zweifelhaft gültig, so ist die erste Frage, welche der Seelsorger sich zu stellen hat, diese: Ist es geraten, den Zweifel zu lösen? Wenn nein, so kann und muß er die Taufe als gültig betrachten in Rücksicht auf die Ehe.“ Leitner bemerkt dazu: „Dieser Fall dürfte in den meisten der gemischten Ehen, wie sie in Deutschland geschlossen werden, praktisch sein.“

In der That: was in unserem Falle nur durch ein seltenes Zusammentreffen von Umständen gegeben ist, liegt fast regelmäßig beim Abschluß von Mischehen vor: die Gültigkeit der Taufe des akatholischen Theiles wird meist nicht über jeden Zweifel erhaben und eine Nachforschung über diesen Punkt nicht wohl möglich sein. Und wenn sich auch diese Bedenken bis zur Probabilität der Ungültigkeit der Taufe verdichten würden: die Ehe kann mit der bloßen Dispens vom Eheverbot der mixta religio geschlossen werden. Ja der Heilige Stuhl läßt die andere Lösung der Schwierigkeit durch bedingte Wiederholung der Taufe am akatholischen Theile nicht einmal zu: „Reprobendam atque illicitam omnino esse praxim administrandi a parochis baptismum sub conditione parti acatholicae, quae

in haeresi permanere declarat, quando dubium circa eiusdem sacramenti validitatem exoritur“, schrieb Kardinal Caterini, Sekretär der S. C. Inqu. unter dem 13. April 1878 im Nachhang zu einer Entscheidung derselben Kongregation vom 3. April 1878 (vgl. Arch. f. f. R.-R., B. 41, S. 183). Und das Gesuch des Erzbischofs von München, zu erklären, daß bei Dispensation gemischter Ehen zugleich vom etwaigen Hindernis des Mangels der Taufe ad cautelam Nachsicht erteilt sei, wurde vom S. Off. unter dem 18. September 1890 abgelehnt. (Arch. f. f. R.-R., B. 65, S. 338.)

Soll dann die Gültigkeit aller dieser Mischehen fraglich sein? Das ist durchaus nicht anzunehmen. Wie könnte sonst die Kirche dem katholischen Teil die Eingehung einer solchen Ehe durch Dispens positiv gestatten?

Unser Pfarrer soll daher ruhig die Trauung vornehmen und die Nachforschungen über die Gültigkeit der Taufe Adolfs hinterher einleiten. Ergeben sich dann ernste Bedenken über die Gültigkeit dieser Taufe, so ist die Taufe an Adolf sub conditione zu wiederholen, aber „sine praejudicio validitatis matrimonii“ (S. C. Conc. in causa Tarvisina 4. Mart. 1737. Cf. Gasparri l. c. n. 598). Würde die Nachforschung völlige Sicherheit bringen, daß Adolf nicht gültig getauft ist, so wäre die Taufe ohne Bedingung zu wiederholen, die Frage bezüglich seiner Ehe aber dem Heiligen Stuhle vorzulegen.

Linz.

Professor Dr. W. Grofam.

VI. (Mitarbeit an Witzblättern.) Hugo, ein Privatbeamter, ohne Pension aus dem Dienste entlassen, sieht sich mit seiner Familie dem Elende preisgegeben. Da er sich bisher vergebens um einen passenden Posten beworben, sucht er als Mitarbeiter an verschiedenen Unterhaltungsblättern sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Er ist ohne höhere wissenschaftliche Bildung, besitzt aber eine feine Beobachtungsgabe und ein ausgesprochenes Talent, die mannigfaltigen menschlichen Torheiten in Reimen voll köstlichen Witzes dem Gelächter preiszugeben. Derartige Geistesprodukte wurden schon öfters gut honoriert. Da Hugo ein gewissenhafter Katholik ist, fragt er den Beichtvater, ob ihm dieser Broterwerb erlaubt sei und welche Gefahren dabei zu vermeiden seien. — Welche Weisungen sind ihm zu erteilen?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Bedingungen die Mitarbeit an Unterhaltungsblättern, speziell an Witzblättern, erlaubt ist. Nach den Grundsätzen der Moral ist die Teilnahme an einem literarischen Unternehmen nur dann zulässig, wenn dasselbe aus seinem Programme alles ausschließt, was gegen die Religion und Sittlichkeit verstößt, und das zugleich einen sittlich guten Zweck verfolgt. Ein solcher Zweck ist ohne Frage auch die Weckung des Frohsinns, Erheiterung des Gemütes. Heiterkeit erwecken durch Scherzreden und witzige Einfälle, die in keiner Weise